Der Rechnungshof
Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 25. Oktober 2011
GZ 301.545/004-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 und das Marktordnungs-Überleitungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 19. September 2011, GZ BMLFUW-LE.4.1.8/0001-I/7/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 und das Marktordnungs-Überleitungsgesetz geändert werden und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Mit dem Entwurf ist geplant, eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung und Verwendung von Daten der Bodenschätzung gemäß Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233/1970 i.d.g.F., die bei den Vermessungsämtern und dem Bundesministerium für Finanzen aufliegen, an bestimmte Verwaltungsstellen des Bundes im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik zu schaffen. Die Datenübermittlung soll dabei über das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgen.

Der Rechnungshof vermisst in diesem Zusammenhang nähere Ausführungen zum Ablauf der geplanten Datenübermittlungen sowie eine Kalkulation der dadurch entstehenden finanziellen Auswirkungen (etwaige EDV-Kosten, administrativer Mehraufwand u.Ä.m.). Offen bleibt insbesondere auch die Frage, ob für die geplanten elektronischen Datenübermittlungen vorhandene Schnittstellen genutzt werden können oder neue geschaffen werden müssen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

DVR: 0064025

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.